Kreis Südtondern
Der Landrat
als Bauaufsichtsbehörde
Az.: VII/I - 620 - 50

Niebüll, den 18. März 1970/Br

Bauschein Nr. 1/ 402/70

Bauschein

Auf Antrag des Herrn Kurt Laabs, Maurer

in 2281 Morsum/Sylt (Ort) -- (Straße)

wird, unbeschadet der Rechte Dritter, hiermit die

Genehmigung

erteilt, auf dem Grundstück in

a) Ort	: Morsum/Sylt	Kreis	: Südtondern	Straße	: Tarpshörn 35
b) Grundbuch	: Morsum/Sylt	Band	: 11	Blatt	: 593
c) Gemarkung	: Morsum/Sylt	Flur	: 1	Flurstück	: 47/5

das in den beiliegenden als zugehörig bezeichneten Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte Bauvorhaben

Eigenheim

auszuführen.

I. Befreiungen und Ausnahmen:

Von den Bestimmungen des § – der §§ --
der Landesbauordnung vom 9. 2. 1967 wird – mit Zustimmung des Innenministers – Ausnahmebefreiung (Dispens) erteilt.

II. Genehmigungsgrundlagen:

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe:
1. der Landesbauordnung vom 9. 2. 1967,
2. der den Bauvorlagen angehefteten und mit Genehmigungs- und Prüfungsvermerken versehenen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen,
3. der nachstehenden allgemeinen und besonderen Bedingungen,
4. der umseitig aufgeführten Auflagen.

Die Gültigkeit des Bauscheines ist davon abhängig, daß die Planunterlagen richtig sind.

III. Allgemeine Bedingungen:

1. Anzeigen:

Es sind bei der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:
a) Baubeginn (Formblatt 1) und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten (formlos)
b) Name und Anschrift des Bauleiters (Formblatt 1)
c) Wechsel des Bauleiters und des Bauherrn – 8 Tage vor Beginn der Bauarbeiten – (formlos)
d) Abweichungen vom genehmigten Bauplan im Laufe der Bauausführung

sofort

Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen müssen v o r Beginn der Arbeiten als Nachtrag beantragt und genehmigt sein.

2. Anträge:

Es sind schriftlich bei der Baubehörde zu beantragen:

a) die Absteckung der Baufluchtlinien und Festlegung der Sockelhöhe bei Bauten an der Straße, und zwar vor Baubeginn (formlos)

b) die R o h b a u a b n a h m e (nach Formblatt 2), sobald die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Massivtreppen und die Dachkonstruktion vollendet sind,

c) die T e i l a b n a h m e n, insbesondere der Eisen- und Stahlbetonkonstruktionen sowie besondere Holzkonstruktionen.

Bei der Rohbauabnahme müssen alle Teile des Baues sicher zugänglich sein und alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen soweit offenliegen, daß die Abmessungen geprüft werden können,

d) die S c h l u ß a b n a h m e (nach Formblatt 3), vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines darf das Gebäude nicht in Benutzung genommen werden,

e) die S c h o r n s t e i n a b n a h m e n

1. für den im Rohbau fertiggestellten Schornstein (Schornsteinrohbauabnahme)
2. für den in Gebrauch zu nehmenden Schornstein (Schornsteingebrauchsabnahme)

Diese Abnahmen sind formlos bei dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu beantragen. Die Bescheinigungen haben bei der von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden Rohbau- und Schlußabnahme vorzuliegen.

f)

g)

h)

IV. Besondere Bedingungen:

Bei der Ausführung sind zu beachten:

1) die DIN Bestimmungen für das Bauwesen,

2) die VDE-Vorschriften für die elektrischen Anlagen,

3) die techn. Vorschriften und Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Niederdruck-gasanlagen (DVGW-TVR Gas 1950),

4) die Bestimmungen der Brunnenordnung vom 12. 12. 1941, (Amtsbl. d. Reg. zu Schleswig S. 235),

5) die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Einstellplätzen (GVOBl. S.-H. S.130),

6) die Richtlinien für den Bau und die Einrichtung von zentralen Heizräumen (Heizraumrichtlinien-HRL-) vom 16. 5.1968 (Amtsbl. S.-H. 1968 S. 299),

7) die Unfallverhütungsvorschriften der Hamburger Bau-Berufsgenossenschaft,

8) die Polizeiverordnung über die Anbringung von Dachhaken, Schneefangeisen, Schneefanggittern und Rinneisen zum Schutze der auf Dachflächen beschäftigten Personen und der Öffentlichkeit vom 19. 10. 1931 (Amtsbl. d. Reg. zu Schleswig S. 316).

Anlage Bl. 1 zum Bauschein Nr. 1/402/70

Bauvorhaben: Herr Kurt Laabs, Morsum/Sylt

---

1. Der Bauabstand, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße Nr. 19 (K 19), rechtwinklig zur Straßenachse gemessen, hat - wie im vorgelegten Lageplan vom 6.12.69 vorgesehen - mindestens 11,- m zu betragen.

2. Wasser, geklärt und ungeklärt, darf nicht auf Straßengebiet geleitet werden.

3. Zu dem Baugrundstück darf keine weitere Zuwegung von der K 19 angelegt werden.
   Die Zuwegung zu dem Baugrundstück hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt auf demselben Grundstück bei km 9,590 zu erfolgen.

4. Das Grundstück ist - falls noch nicht erfolgt - gegen die Straße amtlich zu vermessen, zu vermarken und spätestens bei Fertigstellung des Bauvorhabens einzufriedigen.
   Die Einfriedigung gegen die K 19 darf nur die für die genehmigte Zufahrt erforderliche Tür- und Toröffnung erhalten.

5. Für den Fall eines späteren Ausbaues der Straße ist ein bis zu 3,- m breiter Grundstücksstreifen entlang der K 19 gegen Entschädigung abzutreten.

6. Aus der unmittelbaren Lage des Anbaues an der Straße können gegen den Träger der Straßenbaulast keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen auf der K 19 entstehen können.

Az. .....

Betr.: Baumaßnahme: Neubau · Umbau · Anbau Bauvorhaben: Wohnhaus

Bauherr: Kurt Laabs Bauort: Morsum a. Sylt

Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277/50

mit Anleitungsbeispiel

Unterkellerung: Nichtzutreffendes streichen
(1/1. ~~3/4. 2/3. 1/2. 1/3. 1/4. 0~~)

Dachausbau: Nichtzutreffendes streichen
(1/1. ~~3/4. 2/3. 1/2. 1/3. 1/4. 0~~)

Bebaute Fläche: 99,48 qm

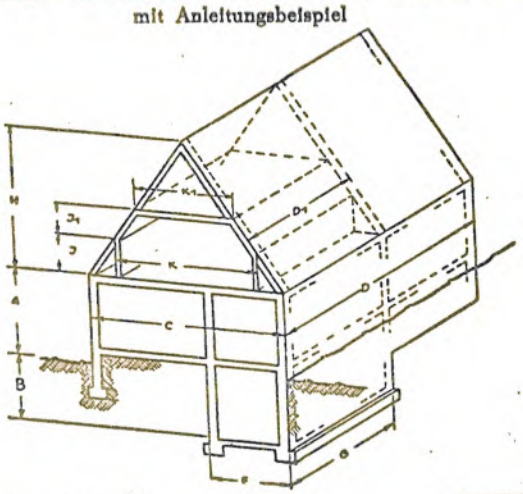

		Hauptgebäude	Nebengebäude
Vollgeschosse + Kellergeschoß Bei Teilunterkellerung: Vollgeschosse + Sockel	D · C · (A + B) D · C · A		
10,955 x 9,085 x 5,14	=	511,33 m³	m³
Bei Teilunterkellerung: Kellergeschoß — Sockel	G · F · B		
	=	+ m³	+ m³
Dachgeschoß ausgebauter Teil	$D_1 \left(K \cdot J + \frac{K + K_1}{2} \cdot J_1 \right) = x$		
10,95 x (6,915 x 1,00 + $\frac{6,915 + 4,915}{2}$ x 1,73)	=	+ ~~188,92~~ 187,79 m³	+ m³
Dachgeschoß nicht ausgebauter Teil	$\frac{1}{3} \cdot \left(D \cdot C \cdot \frac{H}{2} - x \right)$		
1/3x(10,955 x 9,085 x 6,10/2 - 187,79)	=	+38,54 m³	+ m³
umbauter Raum im einzelnen	=	737,66 m³	
Für ..... Stück gleichartige[1]) Hauseinheiten zusammen	=	- - m³	
umbauter Raum zusammen	=	737,66 m³	
davon gewerblicher Teil[2])	=	m³	

Morsum, den 10.12. 19~~6~~9

Der Architekt

[1]) Für jeden verschiedenen Haustyp ein besonderes Formblatt ausfüllen. Die Zusammenstellung verschiedener Berechnungen als Anlage beifügen.

Erläuterungen zur Berechnung des umbauten Raumes gemäß DIN 277

1. Grundlage für die Ermittlung des umbauten Raumes gem. I. WoBauG und Förderungsrichtlinien für Schleswig-Holstein bildet die DIN 277. Diese wird i. dem Buch „Hochbaukosten und umbauter Raum", Beuth-Verlag, Berlin, und in dem Heft 1 der „Bauzeitschrift" 54 erläutert. Weitere Erläuterungen sind nur noch zu nachstehenden Punkten der DIN 277 erforderlich:

Gemäß der DIN 277 Abschnitt:

1.121 Die Oberfläche (O.F.) des Kellerfußbodens bildet bei unterkellerten Gebäuden die untere Begrenzungsfläche des voll anzurechnenden umbauten Raumes. Tiefergründungen bis zu 0,50 m unter O.F. Keller-F.B. werden gemäß 1.344 nicht berücksichtigt, Tiefergründungen über 0,50 m sind gemäß 1.48 besonders zu erfassen. Waschküchenvertiefungen sind mitzuberechnen.

1.122 Die Oberfläche des Geländes im Endzustand bildet bei nicht unterkellerten Gebäuden die untere Begrenzungsfläche. Bei verschiedener Geländehöhe wird diese gemittelt. Tiefergründungen bis zu 1,0 m unter O.F.Gelände werden gemäß 1.344 nicht berücksichtigt, Tiefergründungen über 1,0 m sind gem. 1.48 besonders zu erfassen.

1.332 Die Außenflächen der umschließenden Wände und Decken bei ausgebauten Dachgeschossen bilden die obere Begrenzungsfläche des voll anzurechnenden umb. Raumes. Bei Ausbau mit Leichtbauplatten oder ähnlichen nicht tragenden Baustoffen ist die Begrenzungsfläche durch die Außen- oder Oberkante der tragenden Konstruktion zu legen (z. B. O.K. Kehlbalken, O.K. Sparren, bei Abseiten A.K. des tragenden Konstruktionsholzes). Dachgaupen rechnen als Dachausbau zum umb. Raum gem. 1.132, wenn sie konstruktiv ein Teil des Dachverbandes bzw. Dachbinders sind (z. B. bei durchlaufenden Kehlbalken oder Zangen). Sie rechnen auch dann zum Ausbau, wenn ähnlich wie bei Treppenhausköpfen, das Mauerwerk über die Traufe herausgezogen wird. Dachgaupen rechnen als Dachausbau nicht zum umb. Raum, wenn sie keinen Bestandteil der Dachkonstruktion bilden. Sie sind dann gem. 1.42 besonders zu erfassen, wenn ihre Ansichtsflächen über 2,0 qm groß sind, sonst gem. 1.341 zu vernachlässigen.

1.133 Bei Dachdecken, die gleichzeitig Decke des obersten Vollgeschosses sind, bildet die O.F. der Tragdecke oder der Kehlbalkenlage die obere Begrenzungsfläche. Die Dicke der Dacheindeckung wird nicht berücksichtigt.

1.2 Zu einem Drittel wird der Raum des nicht ausgebauten Dachgeschosses gewertet, d. h. der von den Begrenzungsflächen gem. 1.131 und 1.132 und den Dachaußenflächen gebildete Raum. Die Dacheindeckung bleibt unberücksichtigt, als Außenflächen ist die A.K. der Sparren zu verstehen.

1.32 Bei wesentlich verschiedenen Geschoßgrundflächen hat die Berechnung geschoßweise zu erfolgen. Dieses trifft zu, wenn die Umfassungen konstruktiv nicht mehr auf denen des darunterliegenden Geschosses ruhen. Der kleine Vor- oder Rücksprung des Kellergeschoßsockels bleibt unberücksichtigt.

1.331 Äußere Leibungen von Fenster und Türen und äußere Nischen rechnen zum umbauten Raum (z. B. zurückspringende Haus- und Ladeneingänge).

1.332 Hauslauben und alle Räume, die an höchstens zwei Seiten offen sind, sind mit in den umb. Raum einzubeziehen. Die Geländeoberfläche rechnet als Begrenzungsfläche (z. B. nicht unterkellerte Durchfahrten). Unter Seite ist auch die Ober- und Unterseite zu verstehen.

1.34 Folgende Bauteile werden nicht zum umb. Raum gerechnet und infolge ihrer geringfügigen Kosten vernachlässigt:

- 1.341 Stehende Dachfenster und Dachaufbauten bis zu 2,0 qm Ansichtsfläche,
- 1.342 Balkonplatten und Vordächer bis zu 0,50 m Ausladung,
- 1.343 Dachüberstände, Gesimse, Wandpfeiler, 1–3 vorgelagerte Stufen,
- 1.344 Gründungen gewöhnlicher Art:
  bei unterkellerten Gebäuden bis zu 0,50 m unter O.F. Keller-F.B.,
  bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zu 1,0 m unter O.F. Gelände.

1.36 Zusammenhängende Bauteile, die sich in ihrer Art und dem Zweck ihres Ausbaues wesentlich von den übrigen Teilen unterscheiden, sind getrennt zu berechnen. Es ist zu beachten, daß die Umfassungen der Gebäudeteile immer der höherwertigen Ausbaustufe zugeschlagen werden (z. B. Wohnbauten mit größeren Läden Garagen, Werkstätten).

1.4 Folgende Bauteile rechnen nicht zum umb. Raum, sind aber besonders zu veranschlagen:

- 1.42 Dachaufbauten mit mehr als 2,0 qm Ansichtsfläche (Fl = b · H),
- 1.43 Brüstungen von Balkonen und begehbaren Dächern (nicht von Hauslauben),
- 1.44 Balkonplatten und Vordächer über 0,50 m Ausladung,
- 1.45 Terrassen und Freitreppen mit mehr als 3 Stufen,
- 1.48 Gründungen außergewöhnlicher Art und derer, die tiefer als unter 1.344 angegeben liegen.

Az. .....

Betr.: Baumaßnahme: Neubau - Umbau - Anbau Bauvorhaben: Wohnhaus

Bauherr: Kurt Laabs Bauort: Morsum a.Sylt

Berechnung der Wohn- und Nutzflächen

nach der II. Berechnungsverordnung v. 19. XII. 1962 in Verbindung mit Din 283

Lfd.[1] Nr. der Räume	Berechnungsansätze Anleitungsbeispiel siehe Rückseite	Wohn- und Schlafräume einschl. Küchen Anzahl [2]	Wohn- und Schlafräume qm	Küchen qm	Nebenräume qm	Gewerbl.[3] bzw. Wirtsch.-R.[4] qm
	Erdgeschoß					
	Wohnzimmer					
	4,01 x 8,385 x 0,97	1	32,61			
	Schlafzimmer					
	3,385 x 4,01 x 0,97	1	13,16			
	Küche					
	2,51 x 4,01 x 0,97	1		9,77		
	Bad					
	2,885 x 2,995 x 0,97				8.07	
	WC					
	1,26 x 1,76 x 0,97				2,15	
	Flur/~~WC~~					
	(2,05 x 1,50 + 2,14 x 1,26)x 0,97				4,50	
	Windfang					
	1,10 x 1,375 x 0,97				1,46	
	Dachgeschoß					
	Zimmer					
	4,13 x 3,10 x 0,97	1	12,42			
	Zimmer					
	2,51 x 3,76 x 0,97	1	9,15			
	Zimmer					
	3,385 x 3,10 x 0,97	1	10,18			
	Zimmer					
	(4,13 x 3,10 -1,25 x 1,375) x 0,97	1	10,72			
	Zimmer					
	2,885 x 1,80 x 0,97	1	(5,03	+2,15)		
	Bad					
	1,995 x 2,385 x 0,97				4,62	
	~~KN~~					
	1,26 x 1,76 x 0,97				~~2,15~~	
	Flur					
	1,26 x 5,70 x 0,97				6,96	
		8	93,27	9,77	29,91	
				132,95		

Morsum, den 10.12. 1969

~~Der Architekt:~~

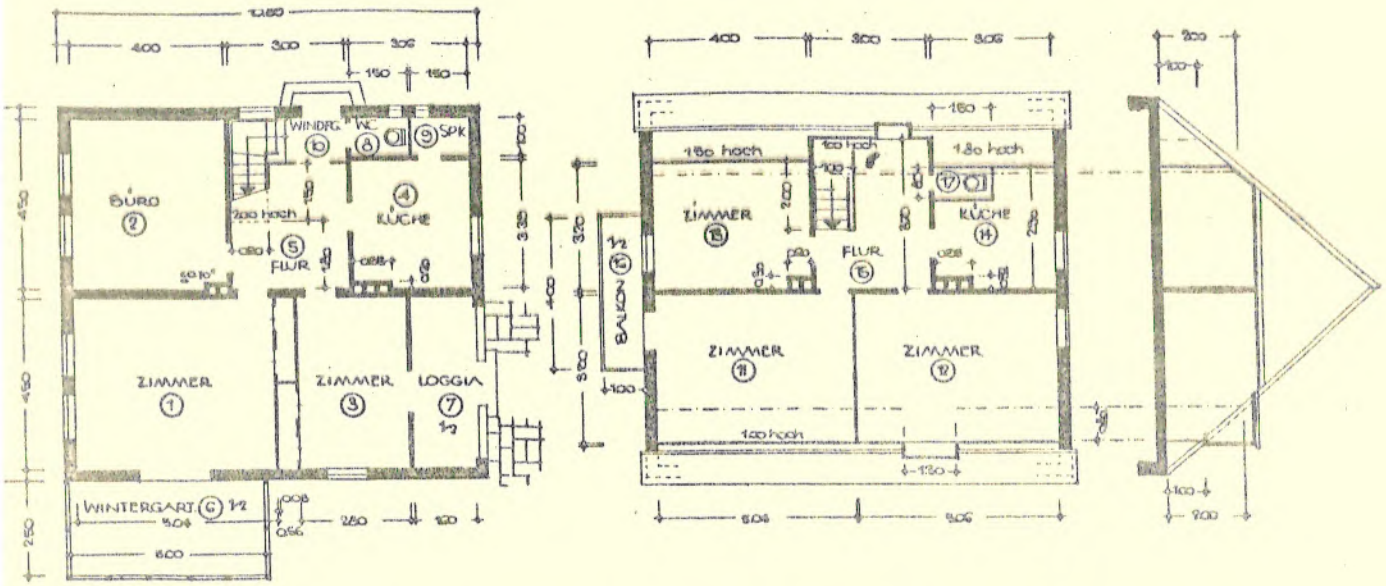

Anleitungsbeispiel für die Berechnung der Wohn- und Nutzflächen

lfd.[1] Nr. der Räume	nach der II. Berechnungs-Verordnung v. 19. XII. 62 in Verbindung mit DIN 283	Wohn- und Schlafräume einschl. Küchen Anzahl[2]	Wohn- und Schlafräume qm	Küchen qm	Nebenräume qm	Gewerbl.[3] bzw. Wirtsch.-R.[4] qm
	A. Erdgeschoßwohnung					
1	(5,04×4,50)×0,97 (3% für Putz)	1	21,98			
	Einbauschrank: 0,50×2,23×0,97				1,08	
½	4,00×4,50×0,97 (v. Wohnungsinhaber gewerbl. genutzt)	1	17,46			
2	4,50×2,80×0,97	1	12,22			
	Einbauschrank: 0,50×2,22×0,97				1,08	
4	(3,06×3,39—0,95×0,20)×0,97	1		9,87		
5	(3,30×3,00—0,90×1,50)×0,97				8,29	
6	5,00×2,50×0,97×0,5 (½ der Fläche anrechenbar)				6,06	
7	1,60×4,50×0,97×0,25 (Bis ½ der Fläche anrechenbar)				3,50	
8	1,00×1,50×0,97				1,46	
9	1,00×1,50×0,97				1,46	
10	1,20×1,34×0,97				1,56	
		4	51,66	9,87	24,49	
			zusammen 86,02 qm			
	B. Dachgeschoßwohnung					
11	5,04×(3,90—0,80/2)×0,97	1	17,11			
12	[5,06×(3,90—0,80/2)+0,80/2×1,30]×0,97	1	17,68			
13	[4,00×(3,20—0,50/2)—0,30×0,60]×0,97	1	11,27			
14	[3,06×(2,90—0,20/2)—(1,55×0,65+0,32×0,95]×0,97	1		7,05		
15	[3,00×(3,70—0,80/2)—1,00×2,00+0,80/2×0,80]×0,97				7,97	
16	1,00×4,00×0,25 (Bis ½ der Fläche anrechenbar)				2,00	
17	1,50×(0,80—0,20/2)×0,97				1,02	
		4	46,06	7,05	10,99	
			zusammen 64,10 qm			

Zusammenstellung:

A. Erdgeschoßwohnung . . 4 R. = 86,02 qm

B. Dachgeschoßwohnung . . 4 R. = 64,10 qm

insgesamt 8 R. = 150,12 qm

[1] Fortlaufende Numerierung für jede Hauseinheit bzw. jedes Geschoß in die Zeichnung eintragen (DIN 1356 C. 10., Keller 001, Erdg. 101, 1. Oberg. 201 usw.).

[2] Als Raum rechnen sämtliche Wohn-, Schlafräume und Küchen. Ihre Mindestgröße muß gem. LBO § 135/3 6 qm betragen.

[3] Unter gewerblichen Räumen nur Räume eintragen, die keinen Wohnzwecken dienen und sich wegen ihrer Zweckbestimmung baulich wesentlich von den Wohnräumen unterscheiden, also keine gewerblich genutzten Wohnräume sind.

[4] Unberücksichtigt bleiben: Dachböden, Keller, Trockenräume u. Waschküchen; bei Kleinsiedlungen u. Landarbeiterwohnungsbau Fläche v. Stall u. Wirtschaftsküche angeben.

Kataster - u. Vermessungsverwaltung

Kreis Südtondern / Gemarkung Morsum /

Abzeichnung der Flurkarte

Gemeindebezirk M o r s u m /

Grundbuch-Band 11 / Blatt 593 /

Liegenschaftsbuch Nr. 211 ~~Erbbaugrundbuch-Band~~ ~~Blatt~~

Der alte Bestand ist in schwarzer, der neue Bestand in roter Farbe eingetragen.

Flur 1 /

Ungef. Maßstab 1: 2000 /

Ausgefertigt: Niebüll, den 16. Dezember 1969

KATASTERAMT

Im Auftrage

Gebühren: 8,00 / DM

Geb. B. Nr. Ia K 1713 /69

~~Gebührenfrei gem.~~

Flurst. 47/1, 47/3 und 47/5: / L a a b s, Kurt, Landwirt /

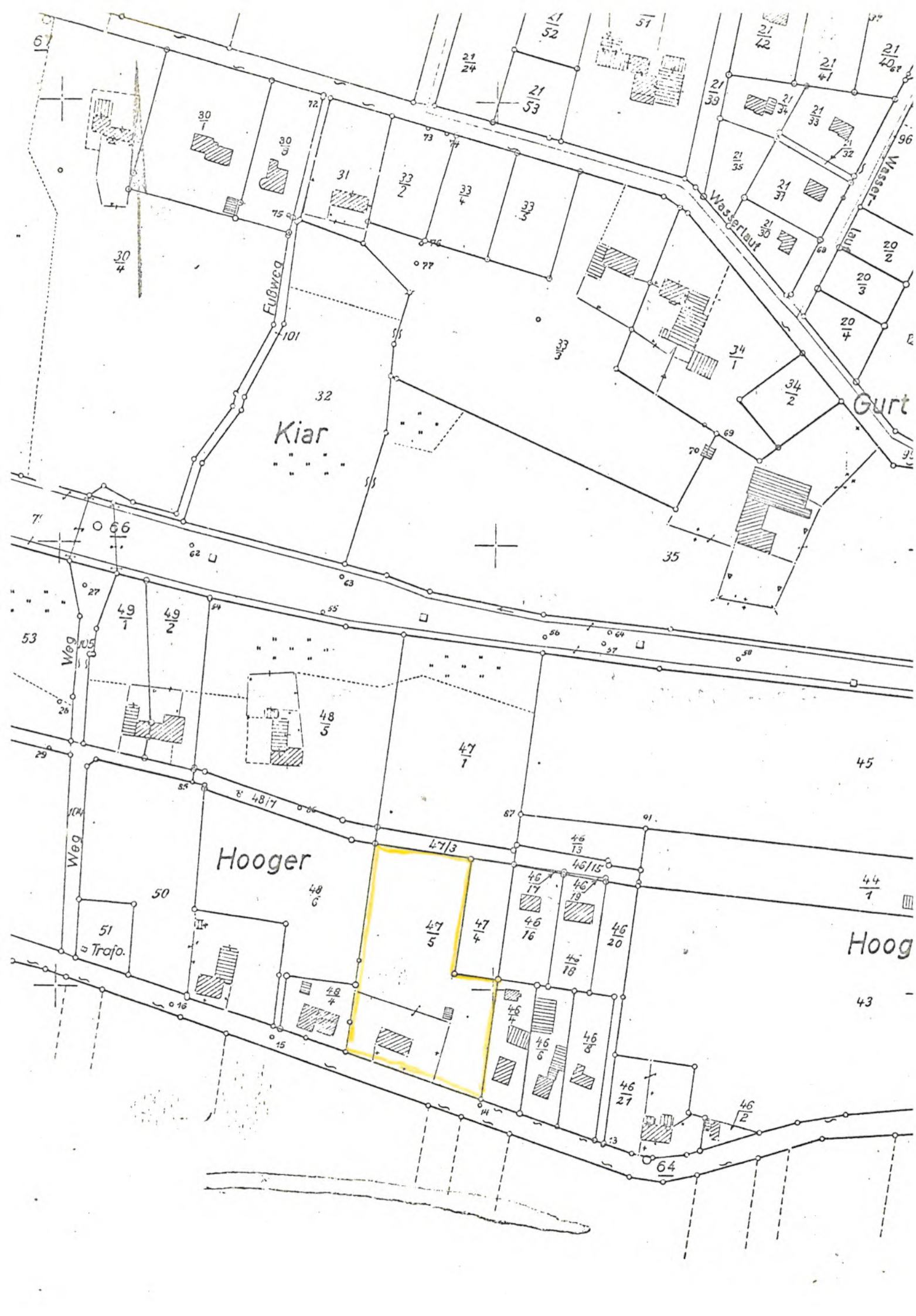
Kiar
Hooger
Gurt
Hoog
Fußweg
Wasserlauf
Wasser-
lauf
Weg
Weg
Trafo.
30/4
31
32
33/2
33/4
33/5
34/1
34/2
35
47/1
47/3
47/4
47/5
48/5
48/6
49/1
49/2
50
51
45
43
64

Baubeschreibung

(Vollständig ausfüllen!)

Betr.: Baumaßnahme: Neubau — Umbau — Anbau

Bauvorhaben: Wohnhaus

Bauherr: Kurt Laabs

Bauort: Morsum a. Sylt

1. Baugrundstück

1.1 Erschließung (Zutreffendes unterstreichen)

1.11 Straßenbau: bereits vorhanden / in Ausführung / vorgesehen

1.12 Abwässerbeseitigung: bereits vorhanden / vorgesehen als - Mischsystem - Trennsystem - Regenabwässerkanal // Klärgrube-Sickergrube

1.13 Trinkwasserversorgung: Anschluß an öffentl. Wasserleitung vorhanden / vorgesehen // Brunnen mit oder ohne Wasserleitung

1.14 Elt-Versorgung: bereits vorhanden / vorgesehen Gasversorgung: bereits vorhanden - vorgesehen

1.2 Baugrund (Zutreffendes unterstreichen)

1.21 Tragfähigkeit: ausreichend - besondere Gründung erforderlich

1.22 Grundwasserstand: m 1,5o unter Terrain, besondere Dichtung erforderlich. Schichtwasser - Ringdrainage erforderlich

2. Wohngebäude - Putzbau - Rohbau - Beton - Holz - Fertigbau

2.1 Fundamente: statisch erforderl. = 5o / x 2o cm Betongüte B 12o

2.2 Wände

2.21 Kellerwände: dick 35/24/11,5 cm, aus Beton B KSV 15o oder

2.22 Geschoßaußenwände (Gesamtkonstruktion angeben, z. B.: 11,5 cm VMZ 1,8/150+1 cm Rapputz+KSL 1,4/150/3 DF+1,5 cm Putz=0,49 m² h°/kca

11,5 cm VMZ 15o rot, 5,4 cm Luftschicht, 17,5 GS 5o und Putz

2.23 Geschoßinnenwände: tragend 11,5 cm aus und 17,4 KSV 15o nicht tragend LW cm aus Platten

2.24 Wohnungstrennwände: — cm dick, aus — Rohwichte mit Putz — kg/m² oder —

2.3 Decken (Gesamtkonstrukt. einschl. Fußbodenbelag angeb.)

2.31 Kellerdecken (z. B.: Stahlbetonplatte, 1 cm min. Matte, 2,4 cm Hobeldielen a. Lagerh. = 0,80 m²h°/kcal)

2.311 unt. Wohn- u. Schlafr.: 2,5 cm Heraklith, 15 cm Stahlbeton, W rmedämmung 2 cm, 5 cm Estrich und Belag.

2.312 „ Küchen:

2.313 „ Bädern; Fluren u. Abstellr.:

2.32 Unterer Abschluß bzw. Fußböden, nicht unterkell. Aufenthaltsr.: —

2.33 Wohnungs(trenn)decken (z. B.: Putz, Stahlbetonpl., 1,5 cm min. Platte, 3,5 cm Estrich, 1,8 cm Parkett = 0,65 m²h°/kcal)

2.331 unt. Wohn- u. Schlafr.: wie 2.31

2.332 „ Küchen:

2.333 „ Bädern:

2.334 „ Fluren u. Abstellr.:

2.34 Decken über Durchfahrt., offenen Nutzräumen o. ähnl.: —

2.35 Decken unt. nicht ausgeb. Dachgesch., auch hinter den Abseitenwänd. wie 2.31

2.4 Dachausbau

2.41 Abseitenwände (Gesamtkonstrukt. u. Rohwichte angeb., DIN 4108, Tafel 1 + 4 beachten)

1o cm Bimsstein oder 2 x 2,5 cm Heraklith auf Unterkonstruktion

2.42 Dachschrägen, Decken unter Spitzböden:

2,5 cm Heraklith, Sparschalung, 7 cm Steinwolle mit Folie beidersei

2.5 Feuchtigkeitsschutz der Wände — 2.51 waagerechte Sperrschichten aus: 500 er Bitumenpappe
2.52 senkrechte Sperrschichten aus: "

2.6 Treppen — 2.61 Spitzbodentreppe aus: einschiebtreppe

2.7 Putz — 2.71 Sockelputz, glatt – Waschputz – ~~Rauhputz~~ – 2.72 Außenputz doppellagig – Dichtungsmittel – glatt oder rauh – Kalkzementputz – Edelputz ~~Kratzputz~~ ~~sonstige Verkleidung~~
2.73 Wand- + Deckenputz, glatt oder gefilzt ~~Rauhfaser~~

2.8 Dacheindeckung aus: Etronitschiefer, schwarz

2.9 Anstricharbeiten (Voranstrich, Kalk-, Leim-, Öl-, Lackanstrich, Klebearbeiten, Steinemaille)

2.91 Innenwandanstrich: Raumfarbe/Tapete — 2.92 Wandbelag in Bad u. Küche: Fliesen

2.93 Fenster, innen: Lackfarbe — 2.94 Fenster, außen: Lackfarbe

Ausstattung	Mindestausstattung nach WFB 62	Zusätzliche Ausstattung	
	Zutreffendes unterstreichen*)		
3.1 Fenster			
3.11 in Haupt-Wohnräumen	Doppel- oder Verbundfenster; oder Doppelscheiben*)	Isolierglas	
3.12 in Aufenthaltsräumen			
3.13 in sonstigen Räumen	Einfachfenster		
3.2 Sanitäre Anlagen			
3.21 Bad, Dusche u. W.C.	Badewanne oder Dusche, Kohle-, Gas-, Elt-, Badeöfen, Waschbecken, W.C., Warmwasserversorgung,*) Spritzwasserschutz der Wände im Umkreis d. Objekte.	Badewannen, Waschtische mit zentr. Warmwasserversorgung	
3.22 Küche bzw. Kochraum	gefliest Wasserzapfstelle, Spülbecken, Ausguß		
3.23 Innenentlüftung nach DIN 18017	Bad, W.C., Küche	mechan. Lüftung x	
3.3 Heizung			
3.31 Wohn-, Schlafräume, Küchen	Kohle-, Gasöfen, Ölöfen (Eisen-Kachelofen), Mehrraum-Kachelofenheiz., Zentr. Warmwasserheiz. m. Koksfeuerung	zentrale Ölofenheizung - Ölfeuerungsanlage, Kessel für Koks und Öl - Gasfeuerung - Gasthermen - Fernheizung	
3.32 Bäder	Kohle-, Gas-, Elt-öfen *)	"	
3.4 Elt-Anlage	Anschluß in allen Räumen; in Küchen, Wohn- und Schlafräumen außerd. mind. je 1 Steckdose; bei Mehrfam.-Häusern je Wohnung eine Rundf.-Steckdose (Gem.-Ant.) sowie autom. Treppenhausbel. u. Hausklingelanl.	Fernschantenne Telefon	
3.5 Kücheneinrichtung	~~Kohle-, Gas- oder Elt-herd (Wenn Kohleherd, Anschl. f. Gas- o. Elt-herd vors.)~~ be- u. entlüftb. Speisek. o. Speiseschr.*). Bei Kochr. bis 3,00 qm vollst. Inneneinricht., Geschirrschrank – Wandhängeschrank – Arbeitsplatte mit Unterbauschrank*)		
3.6 Sonstiges	Hausbriefkästen, Waschküchen, Trockenböden, Abstellböden, Fahrradraum, Kellerräume, Abstellräume 0,5, ggf. 2,0 qm innerhalb d. Wohnung	Waschmaschine*) Kühlschränke*)	

Diese Spalte nicht ausfüllen

4. Nebengebäude Putzbau – Rohbau – freist. o. angeb. als Garage, Wirtschaftsgeb. oder Stall b. KS., Kesselhaus, Wäschereigeb.

4.1 Wände ~~xxxxx~~ cm dick, aus ~~xxxxx~~ Dacheindeckung ~~xxxxx~~

Bauaufsichtlich geprüft und genehmigt!
Niebüll, den 12. 3. 1970
Bauingenieur

5. Außenanlagen

5.1 Umwehrung (Einfriedigung) aus: Hecken

5.2 Spiel-, Trocken- und Müllplätze, PKW-Einstellplätze: vorgesehen

5.3 Gartenanlage: vorgesehen

5.4 Zugangswege aus: Platten — 5.5 Hofbefestigung aus: Kiesbefestigung

6. Sonstige Betriebseinrichtung u. Wirtschaftsausstattung wie Öltanks, Personenaufzug, Müllschlucker, Waschmaschinenanlagen, Rasenmäher, Gärtengerät usw.*)

Morsum, den 10. Dez. 1969

Der Bauherr: Kirchhoff

Der Architekt:

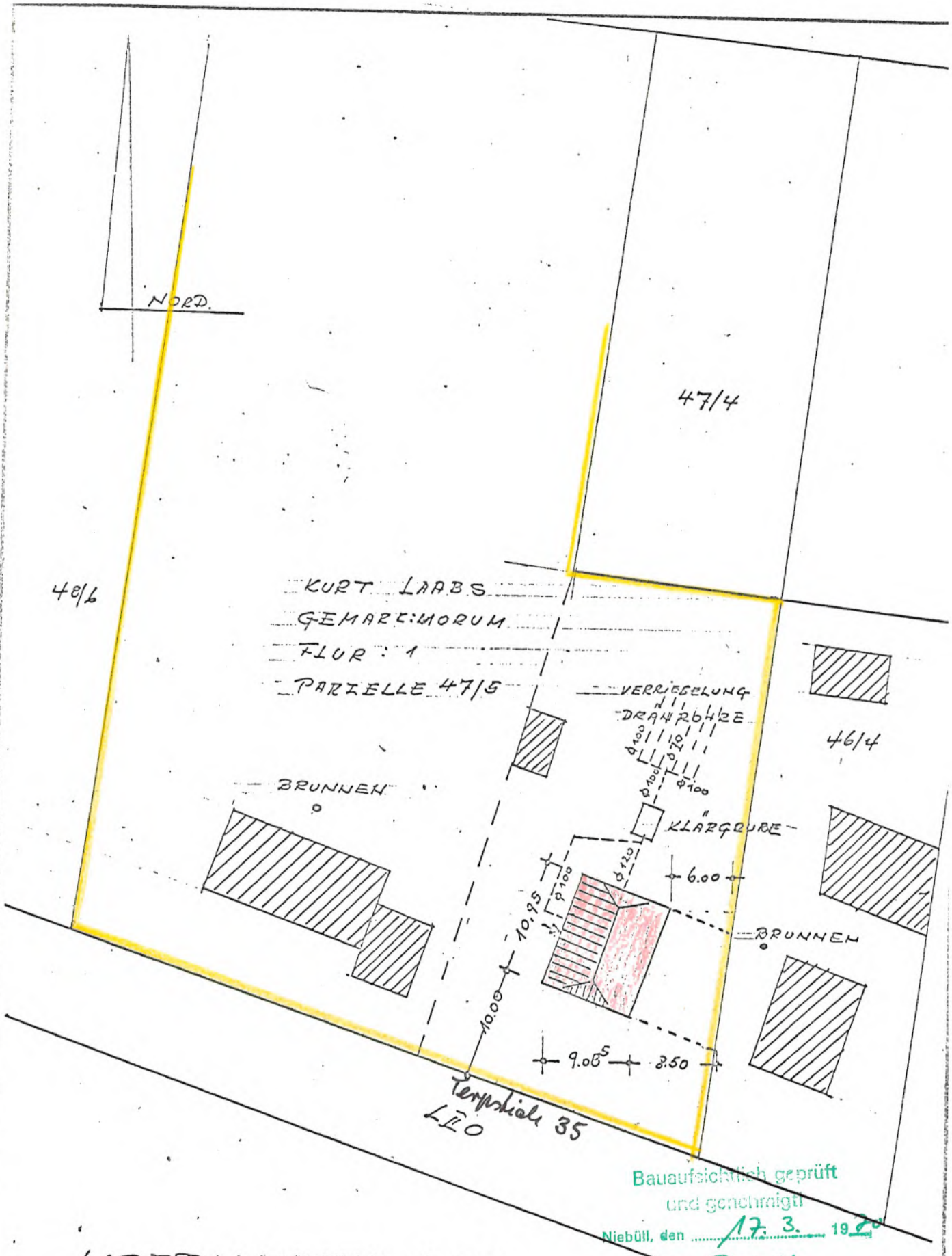

Bauaufsichtlich geprüft
und genehmigt
Niebüll, den 17. 3. 1970
Bauingenieur

LAGEPLAN M 1:500
WOHNHAUS-NEUBAU
KURT LAABS, MORSUM

MORSUM 6.12.1969

DER BAUHERR

DER ARCHITEKT

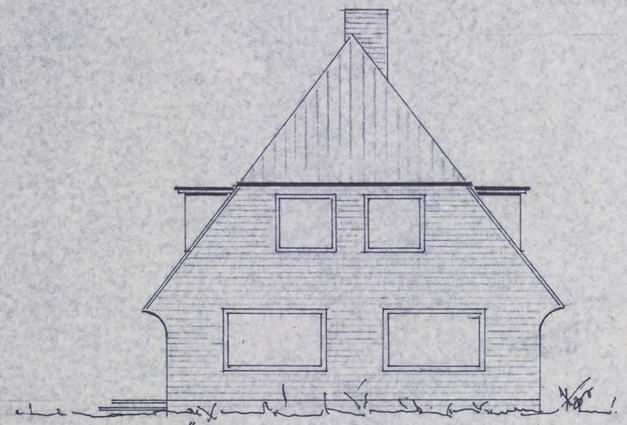

SÜD

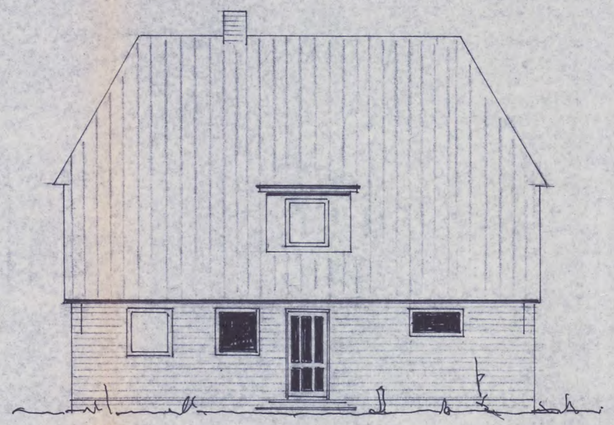

WEST

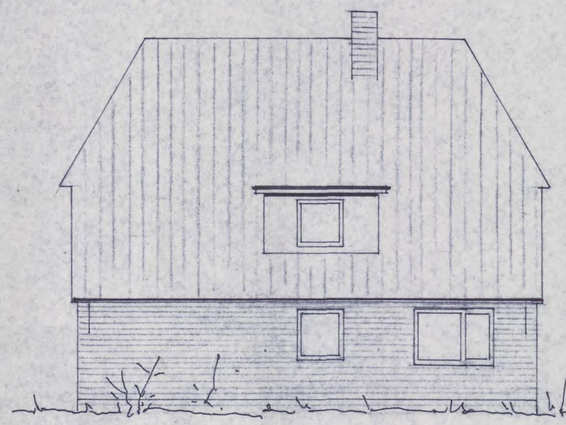

OST

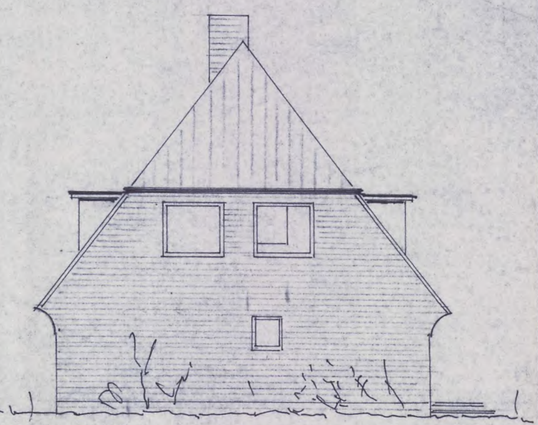

NORD

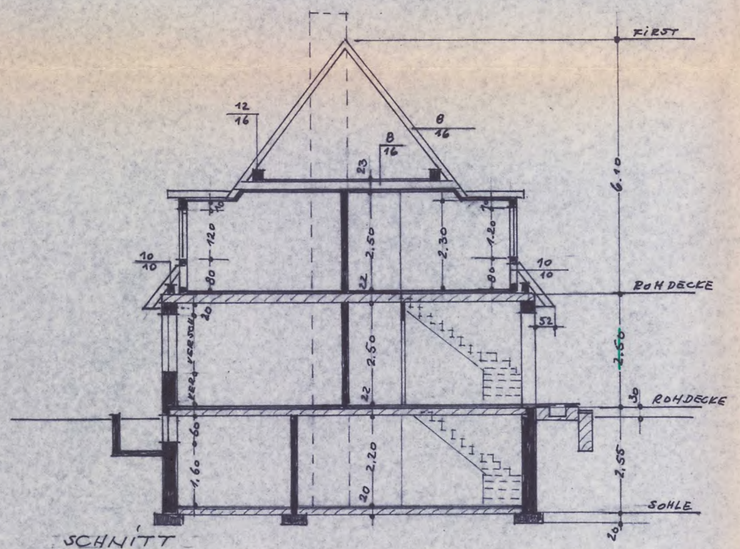

SCHNITT

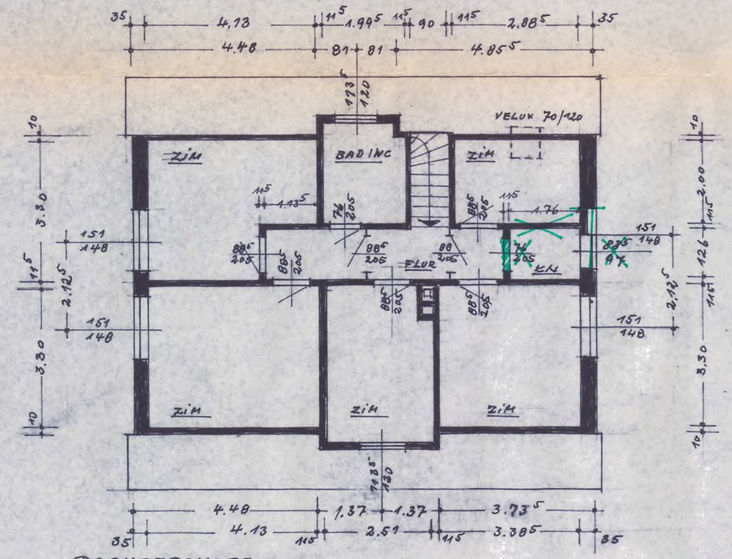

DACHGESCHOSS

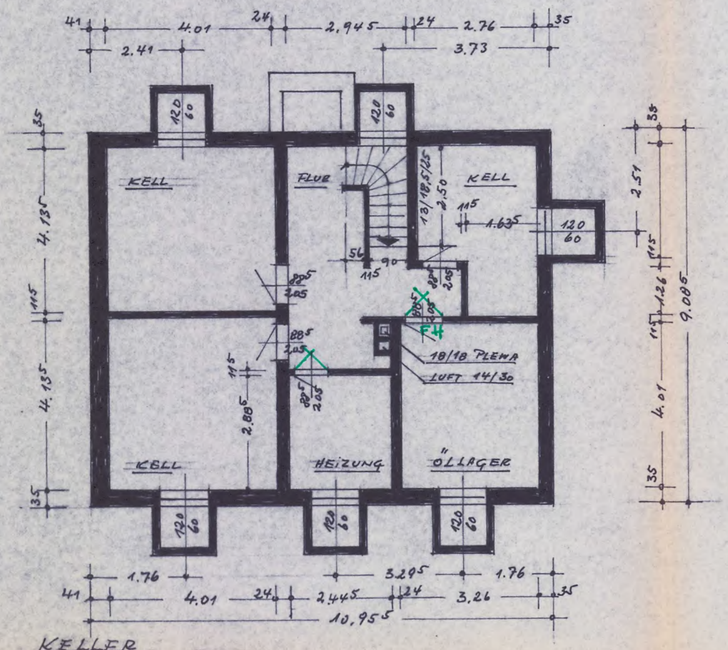

KELLER

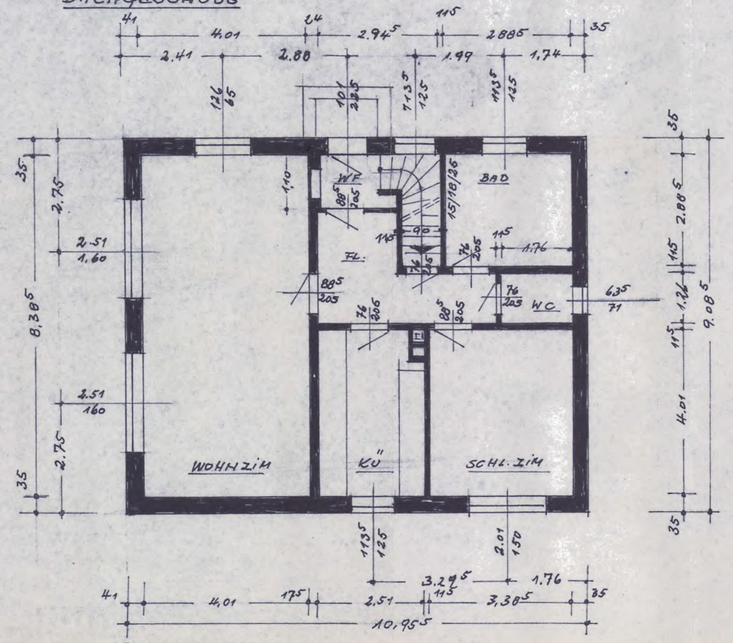

ERDGESCHOSS

NORD

ABZEICHNUNG VOM
B-PLAN NR. 2 MORSUM

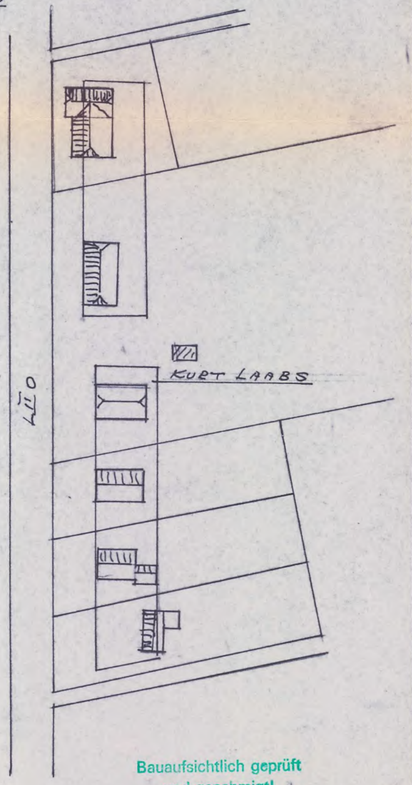

Bauaufsichtlich geprüft
und genehmigt
Niebüll, den 12.3.1970
Bauingenieur

KURT LAABS
MORSUM/SYLT
WOHNHAUS
M 1:100

MORSUM 6. 12. 1967

DER ARCHITEKT

Kurt Laabs
DER BAUHERR

A 1 635

Beanz

Anlage zum Bauschein Nr. 1/402/70

Besondere Bedingungen für die Errichtung von Wohngebäuden

1.) Die seitens des Kreisbauamtes in grün in den Bauunterlagen eingetragenen Vermerke und Abänderungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

2.) Die Eisenabnahme der Massivdecke hat durch einen Beauftragten des Kreisbauamtes zu erfolgen und ist daher rechtzeitig vor dem Betonieren beim Kreisbauamt zu beantragen.

3.) Sämtliche Wände und Decken der Räume im Dachgeschoß und auch des Zuganges zu den Räumen im Dachgeschoß sind entsprechend den Bestimmungen des § 65 der Landesbauordnung in feuerbeständiger bzw. feuerhemmender Weise herzustellen.

4.) Für die tragenden 1/2 Stein starken Mittelwände dürfen nur Steine mit einer Druckfestigkeit von mindestens 150 kg/qm verwendet werden.

5.) Für eine ausreichende Be- und Entlüftung des Badezimmers und des Heizungskellers ist zu sorgen.

6.) Für die Aufstellung von Gasfeuerstellen sind besondere Gasabzugrohre erforderlich.

7.) An den Heizungsschornstein darf nur der Heizkessel angeschlossen werden.

8.) Der Heizungsschornstein muß mit einer Chamotteausmauerung versehen werden, falls ein Heizungskessel mit Ölfeuerung zur Aufstellung kommt.

9.) Falls der Einbau einer Ölheizungsanlage vorgesehen ist, muß dem Kreisbauamt hierfür vor dem Einbau ein besonderer Antrag mit den erforderlichen Unterlagen zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.

10.) Auf Grund des § 67 der Landesbauordnung sind 2 Stellplätze/Garagen für insgesamt 2 Kraftfahrzeuge herzustellen, und zwar so, wie sie im Lageplan vom festgelegt sind, der Bestandteil dieser Genehmigung ist. Die Stellplätze bzw. Garagen müssen bis zur Schlußabnahme fertiggestellt sein.

11.) Die Stellplätze müssen eine Fläche von mindestens 2,30 x 5,50 m haben.

12.) Auf der Baustelle ist an leicht sichtbarer Stelle ein Anschlag anzubringen, welcher Namen und den Wohnort des Bauherrn und der bauausführenden Firmen enthalten muß.

13.) Die Absteckung des Neubaues (Schnurgerüst) ist der Stadt bzw. der Gemeinde anzuzeigen, damit vor Baubeginn eine Überprüfung der Bauflucht und der Sockelhöhe des Gebäudes vorgenommen werden kann.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bei Durchführung von Neubauten ist der Bauleiter gem. § 4 des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. 6. 1909 verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher die Namen und den Wohnort des Bauherrn bzw. der bauausführenden Firmen enthalten muß.

V. Hinweise:

Die Deutsche Bundespost empfiehlt, Hausbriefkasten-Anlagen bzw. Zaun- oder Pfeilerbriefkästen einzubauen.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung wesentlicher Baumaßnahmen begonnen oder wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen ist. In beiden Fällen kann die Frist auf schriftlichem Antrag (v o r Ablauf der Geltungsdauer) bis zu einem Jahr verlängert werden.

Die Abnahmen müssen von dem Bauherrn mindestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Abschluß der Arbeiten schriftlich beantragt werden.

A u f l a g e n:

Bedingungen/Auflagen/Hinweise:

1. Die genaue Bauflucht ist im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen.
2. Von anderen Gebäuden mit Rethbedachung muß der Neubau mindestens 15,00 m entfernt sein.
3. Die statische Berechnung wird nach Prüfung durch den Prüfingenieur Werner Glander, Westerland/Sylt gesondert zurückgegeben.
4. Mit der Herstellung konstruktiver Bauteile darf erst nach Vorliegen der geprüften statischen Berechnung begonnen werden.
5. Für den Bau der Kläranlage sowie der ölbefeuerten Heizungsanlage erfolgt eine besondere bauaufsichtliche Genehmigung.
6. Außer den vorstehenden Bedingungen sind bei der Bauausführung noch die in der Anlage beigefügten besonderen Bedingungen - Blatt 1 bis 2 - zu berücksichtigen.
7. In die für diese Baugenehmigung erhobene Gebühr ist eine einmalige Rohbau- und Gebrauchsabnahme mit einbegriffen. Für alle darüber hinaus notwendig werdenden Abnahmen sind dem Bauamt als Gebühr 20,-- DM je Abnahme zu erstatten.

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Außerdem können sie die Auflagen und die Gebührenfestsetzung (Anlage) gesondert durch Widerspruch anfechten.

Der Widerspruch wäre ggf. innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei mir einzulegen.

Bauwert: 150.000,-- ... DM

Niebüll, den 18. März 1970

I. A.

KREIS SÜDTONDERN

.....
(Unterschrift)

An den
Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Landschaft Sylt

2286 Keitum/Sylt

Amt Landschaft Sylt
-1. APR. 1970
SG: I . 1 Anl.:

Anlagen

a) Baubeschreibung	..... fach
b) Lageplan	..... fach
c) ..... Blatt Zeichnungen	..... fach
d) Berechnung der bebauten und der für die Bebauung beanspruchten Fläche	..... fach
e) Festigkeitsberechnung	..... fach
f) Plan der Vorgartenanlage	..... fach
g) Orts- und Übersichtsplan	..... fach
h) Entwässerungszeichnungen	..... fach
i) Berechnung des umbauten Raumes und der Wohnfläche	..... fach
k)	..... fach

Kreis N o r d f r i e s l a n d
D e r L a n d r a t
als untere Bauaufsichtsbehörde
Verwaltungsstelle Niebüll
Gesch.Z.: VII/I - 620 - 50 -

226 Niebüll,
Marktstraße 12

Abs.: Kreis Nordfriesland, 226 Niebüll, Kreishaus

Herrn / ~~Frau/Fräulein~~
Kurt L a a b s

2286 Sylt-Ost
Ortsteil Morsum

Datum 26. 1. 1971/SS

Amt Landschaft Sylt
29 JAN 1971
I 1

R o h b a u a b n a h m e s c h e i n

Die Rohbauabnahme des durch Bauschein Nr. 1/ 402/70
genehmigten Bauvorhabens - Bau eines Eigenheimes -

auf dem Grundstück in

Ort	Straße
Sylt-Ost, Ortsteil Morsum	-- Terpstich 35

Gemarkung	Flur	Flurstück
Morsum	1	47/5 13

hat am 20. 10. 1970 stattgefunden und zu keinen Beanstandungen geführt.

Mit den inneren und äußeren Putzarbeiten kann sofort begonnen werden.

Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume enthalten, dürfen nicht vor Aushändigung des Schlußabnahmescheines in Benutzung genommen werden, sofern nicht im Bauschein ausdrücklich auf die Gebrauchsabnahme verzichtet worden ist.

Zur Schlußabnahme ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.

. Ausfertigung

Im Auftrage:

66 KREIS NORDFRIESLAND

Ausfertigung für
Bauherr
Architekt
Wohnungsbaukreditanstalt

Abschrift für
~~Amt/Amt/Gemeinde~~ Landschaft Sylt
Akte

Der Landrat
des Kreises Nordfriesland
untere Bauaufsichtsbehörde
Gesch.Z.: 41 - 10/L 1/70

225 Husum, den 8. 5. 1973
Marktstraße, Kreishaus

Abs.: Kreis Nordfriesland, 225 Husum, Kreishaus

Herrn/~~Frau~~
Kurt Laabs

2281 Morsum/Sylt

Schlußabnahmeschein

Die Schlußabnahme des durch Bauschein Nr. 1/402/70 vom 18. 3. 70
genehmigten Bauvorhabens
Eigenheim

auf dem Grundstück in Morsum/Sylt Straße
Gemarkung: Morsum/Sylt Flur: 1 Flurstück: 47/5
hat am Januar 1973 stattgefunden und zu - keinen - Beanstandungen geführt.

Die Mängel sind sofort / bis zum abzustellen.
Das Gebäude / Die Anlage kann nunmehr in Gebrauch genommen werden.

Wohnfläche: 132,95 m^2
Umb. Raum a) Wohngebäude: 737,66 m^3
b) Wirtschaftsgebäude: _____ m^3

. Ausfertigung

Im Auftrage: Falke

Ausfertigung für
Bauherr
Architekt
Wohnungsbaukreditanstalt Kiel/Flensburg

Abschrift für:
~~Stadt~~/Amt/~~Gemeinde~~ Landschaft Sylt, 2286 Keitum
Finanzamt ~~Husum~~/Leck
Katasteramt ~~Husum~~/Niebüll
Akte

Amt Landschaft Sylt
15. MAI 1973
SG: W Anl.: